Amtsblatt

Ausgabe A

der Regierung zu Oppeln.

Stück 52 Oppeln, den 29. Dezember 1928 **1928**

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachm. 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Bestätigung der Satzungen für die Wassergenossenschaften Sersno, Ostroppa III, Bolkstow, Klüschau, Kreis Tost-Gleiwitz, Kutznau, Kreuzburg Nord, Kreis Kreuzburg, Groß Döbern IV, Kreis Oppeln, Krug und Bladen, Kreis Leobschütz. — Standesamtsbezirksänderungen in den Landkreisen Leobschütz und Neustadt OS. — Ernennung des Abteilungsvorstehers und Professors Dr. med. Jacobitz zum Direktor und Professor des Staatlichen Hygienischen Instituts in Beuthen OS. — Wahl des Hilfspredigers Rudolf Klages in Berlin zum Pastor der evangel. lutherischen Kirchengemeinden in Gleiwitz, Ratibor und Dirschel mit dem Wohnsitz in Gleiwitz.

Sonderbeilage: Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Breslau preußischen Anteils.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

668. Auf Grund der zweiten Anweisung III A und B II des M. d. J. vom 25. Februar 1928 (M. Bl. i. V. S. 200 ff.) zur Ausführung des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (G. S. S. 211) in Verbindung mit § 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) bestimme ich hierdurch folgendes:

I. Für den Landkreis Leobschütz:

1. Der Standesamtsbezirk „Damasko" mit dem jetzigen Sitz in Kasimir erhält die Bezeichnung „Kasimir".
2. Das Vorwerk Langenau, das zum Gutsbezirke Langenau gehörte und jetzt mit der Landgemeinde Stolzmütz vereinigt worden ist, wird vom Standesamtsbezirk Katscher abgezweigt und dem Standesamtsbezirk „Stolzmütz" zugeteilt.
3. Das Vorwerk Leopoldsmüh, das zum Gutsbezirk Bladen gehörte und jetzt mit der Landgemeinde Wanowitz vereinigt worden ist, wird vom Standesamtsbezirk Bladen abgezweigt und dem Standesamtsbezirk „Wanowitz" zugeschlagen.

II. Für den Landkreis Neustadt OS.:

1. Der frühere Gutsbezirk „Lobkowitz", der mit der Landgemeinde Schreibersdorf vereinigt

Rozporządzenia i ogłoszenia Prezydenta Rejencyjnego i Rejencyi.

668. Na mocy zarządzenia III A i B M. Spr. W. z dnia 25. lutego 1928 r. (M. Bl. i. V. S. 200 ff.) celem wykonania ustawy o uregulowaniu rozmaitych punktów prawa konstytucyjnego gmin z dnia 27. grudnia 1927 r. (G. S. S. 211) w połączeniu z § 2 ustawy Rzeszy o prowadzeniu rejestrów stanu cywilnego z dnia 6. lutego 1875 r. (R. G. Bl. S. 23) niniejszym rozporządzam następująco:

I. Dla powiatu wiejskiego Leobschütz

1. Obwód stanu cywilnego „Damasko" z teraźniejszą siedzibą w Kasimir otrzymuje nazwę „Kasimir".
2. Folwark Langenau, który należał do obszaru dworskiego Langenau, a teraz jest połączony z gminą wiejską Stolzmütz, odłącza się od obwodu stanu cywilnego Katscher, a przydziela się go do obwodu stanu cywilnego „Stolzmütz".
3. Folwark Leopoldsmüh, który należał do obszaru dworskiego Bladen a teraz jest połączony z gminą wiejską Wanowitz, odłącza się od obwodu stanu cywilnego Bladen, a przydziela się do obwodu stanu cywilnego „Wanowitz".

II. Dla powiatu wiejskiego Neustadt OS.:

1. Dawniejszy obszar dworski „Lobkowitz", który połączono z gminą wiejską Schrei-

worden ist, wird vom Standesamtsbezirk Dobrau herausgenommen und dem Standesamtsbezirk „Schloß Oberglogau II" zugelegt.

2. Das Vorwerk „Neu Friedersdorf", das mit der Landgemeinde Rosnochau vereinigt worden ist, wird vom Standesamtsbezirk Friedersdorf abgezweigt und dem Standesamtsbezirk „Walzen" zugeteilt.
3. Das Vorwerk Donnersmarck, das zum Gutsbezirk „Wiese gräflich" gehörte und mit der Landgemeinde Buchelsdorf vereinigt worden ist, wird vom Standesamtsbezirk Wiese gräflich abgetrennt und dem Standesamtsbezirk „Buchelsdorf" zugeteilt.

Die Anordnung zu 1) tritt mit sofortiger Wirkung, die Anordnungen zu 2)—11) treten am 1. Januar 1929 in Kraft.

Oppeln, den 17. Dezember 1928.

Der Regierungspräsident.

669. Am 21. Dezember 1928 sind von mir die Satzungen für die Wassergenossenschaften Sersno, Ostroppa III, Boitschow, Klüschau, Kreis Tost-Gleiwitz, Kuhnau, Kreuzburg — Nord —, Kreis Kreuzburg, Groß Döbern IV, Kreis Oppeln, Krug und Bladen, Kreis Leobschütz, bestätigt worden.

Die Genossenschaften führen den Namen:

a) Wassergenossenschaft Sersno, Sitz der Genossenschaft daselbst,
b) Wassergenossenschaft Ostroppa III, Sitz der Genossenschaft daselbst,
c) Wassergenossenschaft Boitschow, Sitz der Genossenschaft daselbst,
d) Wassergenossenschaft Klüschau, Sitz der Genossenschaft daselbst,
e) Dränagegenossenschaft Kuhnau, Sitz der Genossenschaft daselbst,
f) Dränagegenossenschaft Kreuzburg — Nord —, Sitz der Genossenschaft daselbst,
g) Wassergenossenschaft Groß Döbern IV, Sitz der Genossenschaft daselbst,
h) Wassergenossenschaft Krug, Sitz der Genossenschaft daselbst,
i) Wasserleitungsgenossenschaft Bladen, Sitz der Genossenschaft daselbst.

Sie bezwecken nach Maßgabe des von dem

zu a, b, c, d und h kulturtechnischen Büro P. Gottwald & Sohn in Gleiwitz vom 20. 6. 1928 bezw. 15. 7. 1928, 1. 10. 1928, 1. 9. 1928, 20. 3. 1928,

zu e) Kulturingenieur Ruscher in Oppeln vom 10. 4. 1928,

zu f) Vorstand des Kulturbauamts II in Oppeln vom 31. 3. 1928,

bersdorf, odłącza się od obwodu stanu cywilnego Dobrau, a przydziela się go do obwodu stanu cywilnego „Schloß Oberglogau II".

2. Folwark „Neu Friedersdorf", który połączono z gminą wiejską Rosnochau, odłącza się od obwodu stanu cywilnego Friedersdorf, a przydziela się go do obwodu stanu cywilnego „Walzen".
3. Folwark Donnersmarck, który należał do obszaru dworskiego „Wiese gräflich" i który połączono z gminą wiejską Buchelsdorf, odłącza się od obwodu stanu cywilnego „Wiese gräflich" i przydziela się do obwodu stanu cywilnego Buchelsdorf.

Zarządzenie do 1) wstępuje w moc natychmiast, a zarządzenia do 2)—11) wstępują w moc 1. stycznia 1928 r.

Oppeln, dnia 17 grudnia 1928 r.

Prezydent Rejencyjny.

669 Dnia 21. grudnia 1928 r. potwierdziłem statuty spółek wodnych: Sersno, Ostroppa III, Boitschow, Klüschau, pow. Tost-Gleiwitz, Kuhnau, Kreuzburg Nord, pow. Kreuzburg, Groß Döbern IV pow. Oppeln, Krug i Bladen pow. Leobschütz.

Spółki te noszą nazwę:

a) Wassergenossenschaft Sersno, z siedzibą tamże,
b) Wassergenossenschaft Ostroppa III, z siedzibą tamże,
c) Wassergenossenschaft Boitschow, z siedzibą tamże,
d) Wassergenossenschaft Klüschau, z siedzibą tamże,
e) Drainagegenossenschaft Kuhnau, z siedzibą tamże,
f) Drainagegenossenschaft Kreuzburg Nord, z siedzibą tamże,
g) Wassergenossenschaft Gr. Döbern, z siedzibą tamże,
h) Wassergenossenschaft Krug, z siedzibą tamże,
i) Wasserleitungsgenossenschaft Bladen, z siedzibą tamże.

Mają one na celu drenowanie gruntów i utrzymywanie urządzeń drenowania, do i) założenie i utrzymywanie zakładu wodnego dla wody do picia i wody dla innych celów w Bladen, według planu melioracyjnego ułożonego

do a, b, c, d, h) przez biuro Kulturtechnisches Büro P. Gottwald u. Sohn w Gleiwitz z dnia 20. 6. 1928 wzgl. 15. 7. 1928, 1. 10. 1928, 1. 9. 1928, 20. 3. 1928,

zu g) Kreiswiesenbaumeister Kölsch in Oppeln vom 30. 3. 1928,
zu i) Kreisbaurat Büttner in Leobschütz vom 3. 4. 1928
aufgestellten Meliorationsplanes die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen zu i) die Anlage und Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage für Trink- und Nutzwasser in Biaden. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 230 des Wassergesetzes) durch den Vorstand zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Vorsteher der Genossenschaft zu beurkunden.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder,
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung,
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter,
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung,
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1. 2, 3 des Wassergesetzes,
7. die Auflösung der Genossenschaft.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaften werden im Kreisblatt des Kreises, zu a, b, c und d) Tost-Gleiwitz, zu e, f) Kreuzburg, zu g) Oppeln und h und i Leobschütz veröffentlicht, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Satzung vorgeschrieben ist.

Oppeln, den 21. Dezember 1928.

Der Regierungspräsident.

do e) przez Kulturingenieur Ruscher w Oppeln z dnia 10. 4. 1928,

do f) przez Vorstand des Kulturbauamts II w Oppeln z dnia 51. 3. 1928,

do g) przez Kreiswiesenbaumeister Kölsch w Oppeln z dnia 30. 3. 1928,

do i) przez Kreisbaurat Büttner w Leobschütz z dnia 3. 4. 1928.

Władza nadzorza zwołuje pierwsze zgromadzenie członków potrzebne do wyboru zarządu. Późniejsze zgromadzenia członków zwołuje zarząd w wypadkach ustawą przepisanych (§ 230 ustawy wodnej). Zaproszenie następuje z podaniem przedmiotów obradowania zwyczajnem ogłoszeniem w miejscowych związkach komunalnych, których obwód w całkowitości albo częściowo należy do terenu towarzystwa. Przeciąg czasu leżący pomiędzy zaproszeniem a zgromadzeniem musi wynosić przynajmniej dwa tygodnie

Zgromadzenie członków może też być zwołane przez władzę nadzorczą.

Uchwały zgromadzenia członków zaświadcza zarząd towarzystwa.

Zgromadzenie członków uchwala wspólnie:

1. wybór członków zarządu i ich zastępców,
2. wybór członków należących prócz zarządu do komisyi przeglądowej,
3. ustalenie wynagrodzenia dla przewodniczącego, technika towarzystwa i rachmistza,
4. wybór sędzów polubowych i ich zastępców,
5. ułożenie planu gospodarczego i stwierdzenie i odebranie rachunku,
6. zmianę statutu podług § 275 ust. 1, 2, 3 ustawy wodnej,
7. rozwiązanie towarzystwa.

Ogłoszenia towarzystwa muszą być ogłoszone w jego imieniu i podpisane przez przełożonego.

Ogłoszenia towarzystwa przeznaczone dla publiczności będą ogłoszone w orędowniku powiatu do a) b) c) d) Tost-Gleiwitz, do e) f) powiatu Kreuzburg, do g) powiatu Oppeln, do h) i i) powiatu Leobschütz, o ile statutem nie jest przepisane tylko zwyczajne ogłoszenie.

Oppeln, dnia 21. grudnia 1928 r.

Prezydent Rejencyjny.

670. Das Preuß. Staatsministerium hat den Abteilungsvorsteher und Professor Dr. med. Jacobitz am Staatlichen Hygienischen Institut in Beuthen OS. zum Direktor und Professor dieses Instituts ernannt.

Oppeln, den 24. Dezember 1928.

Der Regierungspräsident.

671. Anstelle des nach Hartmannsdorf im Erzgebirge berufenen Pastors Ludwig Gerlach ist von den unter Aufsicht des Oberkirchenkollegiums in Breslau stehenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Gleiwitz, Ratibor und Dirschel der Hilfsprediger Rudolf Klages aus Berlin zum Pastor mit dem Wohnsitz in Gleiwitz gewählt worden.

Oppeln, den 19. Dezember 1928.

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

670. Pruskie Ministerstwo Stanu mianowało naczelnika i profesora Dr. med. Jacobitz z instytutu „Staatliches Hygienisches Institut" w Beuthen OS. dyrektorem i profesorem tegoż institutu.

Oppeln, dnia 24. grudnia 1928 r.

Prezydent Rejencyjny.

671. Na miejsce pastora Ludwig Gerlach, powołanego do miejscowości Hartmannsdorf im Erzgebirge, wybrano jako pastora dla gmin kościelnych Gleiwitz, Ratibor i Dirschel, stojących pod nadzorem kolegium „Oberkirchenkollegium in Breslau", pastora Rudolf Klages z Berlin z siedzibą w Gleiwitz.

Oppeln, dnia 19 grudnia 1928 r.

Rejencja
Oddział dla spraw kościelnych i szkolnych.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Reichspfennige (für die polnische Zeile 38 Reichspfennige). Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei und Verlag der „Oppelner Zeitung" Oppeln.

Sonderbeilage

zu Stück 52 des Amtsblattes der Regierung zu Oppeln.

Oppeln, den 29. Dezember 1928.

Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Breslau preußischen Anteils [1]).

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 erlasse ich nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für die katholischen Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen in der Diözese Breslau preußischen Anteils die folgende Geschäftsanweisung. Sie tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. Zum gleichen Tage wird die bisher geltende Geschäftsanweisung außer Kraft gesetzt.

A. Der Kirchenvorstand.

Art. 1. Der Vorsitzende.

(1) Der Vorsitzende sorgt für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes.

(2) Insbesondere hat er den Kirchenvorstand in den gesetzlich (§ 11, Abs. 1 und 2) vorgesehenen Fällen zu berufen. Die Berufung muß spätestens am Tage vor der Sitzung unter Angabe der Zeit und des Ortes sowie der zur Beratung stehenden Gegenstände schriftlich bezw. durch Laufzettel erfolgen. Auch der Patron, falls er in den Kirchenvorstand eingetreten ist, oder der von ihm ernannte Kirchenvorsteher ist einzuladen (§§ 2, 12 und 29 des Gesetzes). Der Vorsitzende sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlung, bestimmt zunächst die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen. Er hat die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Sitzungsbuch sowie für deren Ausführung.

(3) Er nimmt alle Schriftstücke für den Kirchenvorstand in Empfang und vermerkt den Tag des Eingangs auf denselben.

(4) Er kann für die Geschäftsführung die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Er bestimmt auch die Geschäftsverteilung.

(5) Er hat das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren. Das Amtssiegel trägt den Namen der Kirchengemeinde.

Art. 2. Der Stellvertreter.

Der Kirchenvorstand wählt beim Wechsel des Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Dieser vertritt den Vorsitzenden in Fällen der Behinderung. Er hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Das Amt endet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Vorsitzende hat den Namen des Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

Art. 3. Der Rechnungsführer.

Der Kirchenvorstand wählt beim Wechsel des Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Rechnungsführer (Rendanten); die Wahl des Vorsitzenden ist unzulässig. Das Amt endet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Kirchenvorstand kann auch ein Nichtmitglied wählen. Ueber die Entlassung des Rechnungsführers aus seinem Amt beschließt der Kirchenvorstand. Dem Rechnungsführer soll in der Regel eine angemessene Entschädigung bewilligt werden. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl und die Höhe der bewilligten Entschädigung unverzüglich der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

Art. 4. Die Kirchenvorsteher.

(1) Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen. Dieser hat sie auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, indem er ihnen unter Handschlag folgende Erklärung abnimmt:

„Ich, N. N., mit dem Willen des Bischofs durch Wahl der Gemeinde zur Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens mit bestellt, gelobe, dieses Amt im Namen der Kirche mit aller Sorgfalt zu führen."

(2) Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Ersatzmitglieder beizufügen, aus dem Wahlperiode und Reihenfolge der Ersatzmitglieder ersichtlich sind. Nach jeder Veränderung ist das Verzeichnis zu berichtigen. In dieses ist gegebenenfalls auch der vom Patron ernannte Kirchenvorsteher aufzunehmen; auch sind der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Rechnungsführer zu bezeichnen.

(3) Das Verzeichnis und seine Berichtigungen sind jeweils baldmöglichst der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfall der Natur der Sache entsprechend von dem Vorsitzenden oder die durch Beschluß des Kirchenvorstandes oder von der bischöflichen Behörde als vertraulich bezeichnet werden.

[1]) Für den Delegaturbezirk erfolgt eine eigene Anweisung.

Art. 5. Ausschüsse und Kuratorien.

Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Auf diese Aufgaben beschränkt sich auch die Zuständigkeit der sogenannten Kuratorien. Zu den Ausschüssen und Kuratorien können auch andere Personen hinzugezogen werden.

Art. 6.

Genehmigung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch die Staatsbehörde.

(1) Nach § 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Genehmigung der Staatsbehörde bei:

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;

2. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen;

3. Verwendung des Kirchenvermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken; ausgenommen sind Bewilligungen, die insgesamt für ein Jahr 10 v. H. der Solleinnahmen nicht übersteigen;

4. Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden;

5. Anlegung und Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen oder der Gebührenordnung für ihre Benutzung;

Außerdem bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde hauptsächlich noch:

6. Kirchensteuerbeschlüsse und Beschlüsse gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Kirchensteuergesetzes vom 14. Juli 1905;

7. Beschlüsse betreffend den Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 RM., und

8. Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an Kirchengemeinden, rechtsfähige kirchliche Stiftungen und sonstige Institute im Werte von mehr als 5000 RM. (Art. 86 EG. z. BGB., Art. 6 und 7 PrAG. z. BGB.);

9. Betriebspläne und Abweichungen von den durch den Regierungspräsidenten festgestellten Betriebsplänen für die Bewirtschaftung der Holzungen der Kirchen, Pfarren, Küstereien, frommen und milden Stiftungen usw. gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den östlichen Provinzen vom 14. August 1876;

10. die Errichtung von Schulen, Krankenanstalten und dergleichen.

Zuständig ist in den Fällen der Ziffer 8 das Staatsministerium, der Ziffer 1 und der Ziffer 7, wenn der Wert des zu erwerbenden Grundstückes den Betrag von 50 000 RM. übersteigt, der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bei Sammlungen (Ziffer 4), die über den Bereich eines einzelnen Regierungsbezirkes hinausgehen, der Oberpräsident, in allen übrigen Fällen der Regierungspräsident.

(2) In allen Fällen ist zuerst die Genehmigung der bischöflichen Behörde einzuholen.

Anmerkung: Vor der Genehmigung der bischöflichen Behörde ist die Genehmigung des Patrons, soweit erforderlich, einzuholen.

Falls der Patron Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt oder, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, gesetzlich zu tragen verpflichtet ist, hängt nach dem Allgemeinen Landrecht (vergl. § 29 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 und Art. 40 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875), wenn nicht ein abweichender Rechtszustand besteht, bei folgenden Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung deren Rechtswirksamkeit von der Genehmigung des Patrons ab:

1. bei Kündigung ausstehender Kirchenkapitalien, sowie bei Ausleihe von Kirchenkapitalien, auch bei jeder Verschlechterung der Ausleihebedingungen, wie Zinsermäßigung, Entlastung verpfändeter Grundstücke usw. (§§ 629, 637 II, 11 ALR.);

2. zur Aufnahme von Kapitalien für die Kirche (§ 645);

3. zur Veräußerung (nicht auch zum Erwerb) von Kirchengrundstücken (§ 647);

4. zur Führung von Prozessen, die das Kirchenvermögen betreffen (§ 658); falls sich aber die Klage gegen den Patron richtet, bedarf es seiner Zustimmung nicht;

5. zur Vermietung und Verpachtung von Kirchengrundstücken (§ 668);

6. zur Vermietung der Pfarrwohngebäude durch den Pfarrer (§ 782);

7. zur Verpachtung von Pfarrländereien, wenn der Amtsnachfolger an den Vertrag gebunden sein soll (§ 893);

8. zum Verkauf von überflüssigem Bauholz aus dem Pfarrwalde (§ 897).

Art. 7. Fälle, in denen Beschlüsse des Kirchenvorstandes erst durch die Genehmigung der bischöflichen Behörde rechtswirksam werden.

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der bischöflichen Behörde bei

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums, sowie Aenderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

2. Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;

3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 2000 RM.;

4. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB., sowie Annahme belasteter Schenkungen und anderer Zuwendungen;

5. Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke auf die Dauer von mehr als einem Jahr;

6. Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind;

7. entgeltlichen Anstellungsanträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr;

8. Bürgschaften;

9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 2000 RM. Auf die Berechnung des Wertes finden die §§ 3 und 6 bis 9 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung;

10. abstrakten Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schulderlaß, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB., Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 ff., Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechsel begründet werden;

11. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Vgl. die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 in der Preuß. Gesetzsammlung 1928, S. 12.

(2) Außerdem bedürfen nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, vom 14. Juli 1905 alle Kirchensteuerabschlüsse und Beschlüsse gemäß den §§ 14, 15 und 36 vorgenannten Gesetzes zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

Art. 8. Genehmigung der bischöflichen Behörde in anderen Fällen.

(1) Die Kirchenvorstände sollen auch zu folgenden Verwaltungsgeschäften vorher die Genehmigung der bischöflichen Behörde nachsuchen:

1. in allen Fällen, in denen die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich ist (vgl. vorsteh. Art. 6);

2. bei Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken, auch wenn die Bewilligungen insgesamt für ein Jahr 10 v. H. der Solleinnahmen nicht übersteigen;

3. bei außerordentlicher Benutzung des kirchlichen Vermögens, sofern dadurch die Substanz angegriffen wird, insbesondere auch bei der Niederlegung von Holzungen und beim Verkauf von Stammholz;

4. bei Veräußerung von Kirchen- und Pfründenausstattungsstücken schlechthin;

5. bei allen Neubauten; bei solchen Anbauten und Wiederherstellungsarbeiten, deren Gesamtkosten auf mehr als 1000 RM. veranschlagt sind, oder durch die die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung der Gebäude verändert wird; bei Abbruch vorhandener Gebäude;

6. bei Beschaffung von Innenausstattungen, deren Kosten im Einzelfall mehr als 500 RM. betragen, insbesondere von Glocken und Orgel; bei Ausmalung der Kirche; bei Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei;

7. bei Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke (vgl. V. O. Nr. 162, II) und bei Vermietung von Dienstwohnungen in jedem Falle;

8. bei Aufnahme von Anleihen, die bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen sollen, falls sie nicht aus den Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben des laufenden Rechnungsjahres zurückgezahlt werden können;

9. bei Ausleihung auf Hypothek oder Grundschuld überhaupt, sowie bei sonstiger Anlegung von Geldern, falls die Mündelsicherheit der Anlage zweifelhaft erscheint oder ein geringerer Zinsfuß als jeweils üblich vereinbart wird;

10. bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zwecks zweifellos mündelsicherer Wiederanlegung zum üblichen Zinsfuß erfolgt;

11. bei Vergleichen überhaupt, insbesondere auch bei Verträgen betreffend Umwandlung von Natural- in Geldleistungen;

12. bei Erbverträgen, sowie bei Nichtannahme bzw. Ausschlagung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen;

13. bei Anstrengung von Prozessen;

14. bei Einführung oder Aenderung von Gebühren;

15. zur Festsetzung oder Aenderung ständiger Diensteinkommen und Ruhegehälter, auch bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenangestellten in feste Hebungen;

16. zu der Wahl eines Geistlichen zum Rechnungsführer;

17. zur Feststellung des Voranschlages und der Voranschlagsperiode; bei voraussichtlicher Ueberschreitung des Voranschlagpostens;

18. zur Abnahme der Jahresrechnung.

(2) Es wird erwartet, daß die Kirchenvorstände auch von allen sonstigen Verwaltungsgeschäften die wichtig erscheinen, der bischöflichen Behörde Kenntnis geben.

(3) Bei Nachsuchung der Genehmigung in den Fällen der vorstehenden Art. 6, 7 und 8 ist jedesmal der betreffende Beschluß in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Art. 9. Sitzungsraum.

(1) Der Kirchenvorstand setzt durch Beschluß den Ort fest, an dem die Sitzungen abgehalten werden. Der Vorsitzende kann aus einem wichtigen Grunde die Sitzung an einem anderen Orte anberaumen; der Grund muß bei der Einladung angegeben werden.

(2) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes dürfen nur dann in einem Wirtshause abgehalten werden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht zur Verfügung steht. Der Sitzungsraum muß alsdann von dem freien Zutritt abgesondert sein. Im Pfarrhaus dürfen die Sitzungen nur mit Zustimmung des Pfarrers oder schriftlicher Zustimmung der bischöflichen Behörde abgehalten werden. Wo das Pfarrhaus geräumig genug ist und in ihm ein geeigneter Raum durch die Kirchengemeinde mit der erforderlichen Einrichtung versehen wird, kann die bischöfliche Behörde anordnen, daß in diesem Raume die Kirchenvorstandssitzungen abgehalten werden.

Art. 10. Sitzungsniederschriften.

(1) Die nach § 13, Abs. 4 des Gesetzes in jedem

Falle in das Sitzungsbuch einzutragenden Beschlüsse sowie die nach § 14, Satz 1 zu fertigenden Auszüge aus dem Sitzungsbuche sollen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der ordnungsmäßigen Berufung der betreffenden Sitzung und der Beschlußfähigkeit, sowie zur klaren Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlüsse und zum Verständnis ihres Inhalts erforderlich sind.

(2) In dem Sitzungsbuch sind daher zunächst Ort und Tag der Sitzung und die Namen der Anwesenden zu verzeichnen: es folgt die Angabe über Zeit und Weise der Berufung, daß alle Mitglieder eingeladen sind, bzw. daß der im § 12, Satz 2 vorgesehene Fall vorliege; dann folgt die Feststellung, daß wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und daß somit der Kirchenvorstand beschlußfähig ist. Die einzelnen Beschlüsse sind in kurzer und klarer Fassung niederzuschreiben.

(3) Die Niederschrift wird nach Verlesung von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(4) Wenn die Mitglieder zu einer vorschriftsmäßig berufenen Sitzung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen und zugleich auf § 13, Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes hinzuweisen. Ist auch bei der zweiten Sitzung die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht anwesend, so ist noch ausdrücklich festzustellen und im Sitzungsbuch zu vermerken, daß zu beiden Sitzungen vorschriftsmäßig eingeladen war.

(5) Die Auszüge aus dem Sitzungsbuche werden vom Vorsitzenden beglaubigt (§ 14, Satz 1); der Unterschrift des Vorsitzenden ist das Amtssiegel beizudrücken.

Art. 11.
Schreiben, Willenserklärungen.

(1) Die Schreiben, Bekanntmachungen und Berichte des Kirchenvorstandes ergehen unter dessen Namen mit Unterschrift des Vorsitzenden, sofern es sich nicht um rechtsverbindliche Willenserklärungen handelt.

(2) Rechtsverbindliche Willenserklärungen müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegel abgegeben werden (§ 14, Satz 2 des Gesetzes).

Art. 12. Registratur.

(1) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß ein Tagebuch mit fortlaufenden Nummern geführt wird, in dem alle Schreiben unter Angabe des Ein- und Abgangstages, des Einsenders oder Empfängers und des Gegenstandes zu verzeichnen sind. Die Nummer des Tagebuchs wird auf dem Schriftstücke vermerkt. Der Entwurf oder eine Abschrift der abgehenden Schriftstücke ist bei den betreffenden Akten aufzubewahren.

(2) Alle Schriftstücke, Akten und Urkunden, die sich auf das Vermögen in der Kirchengemeinde beziehen, auch alle Güterverzeichnisse, Lagerbücher, Nekrologien, Pfarrchronik u. dgl. müssen im Archiv aufbewahrt und in übersichtlicher Ordnung erhalten werden. Für die Aufbewahrung und Ordnung ist der Vorsitzende verantwortlich.

(3) Ueber die im Archiv befindlichen Schriftstücke usw. ist ein Verzeichnis (Registraturverzeichnis) anzulegen und fortzuführen. Wegen Einrichtung desselben wird auf Verordnung Nr. 400, IX (Beilage 1) zur Pfarrübergabeverhandlung) verwiesen.

(4) Außerdem ist ein Verzeichnis der Stiftungen (Fundationsverzeichnis) anzulegen und fortzuführen. In diesem ist jede einzelne Stiftung gesondert unter Angabe des Stifters, des Stiftungsvermögens, des Stiftungszweckes (der Stiftungslasten im einzelnen), des Datums der Stiftungsurkunde und der oberhirtlichen Genehmigung einzutragen.

(5) Die Inhaber von Pfründen können Einsicht in die Schriftstücke fordern, die sich auf ihr Pfründenvermögen beziehen.

B. Die Vermögensverwaltung.

Art. 13.
1. Aufgaben und Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

(1) Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß das vorhandene kirchliche Vermögen nicht vermindert, geschädigt oder seinen Zwecken entfremdet, vielmehr in jeder Beziehung gesichert, in gutem Zustande erhalten und nach Möglichkeit verbessert und vermehrt, sowie wirtschaftlich genutzt wird. Er hat bei der Verwaltung des Vermögens die bestehenden kirchlichen und staatlichen Gesetze und Vorschriften, die Anordnungen der vorgesetzten Behörden und die für den einzelnen Fall geltenden besonderen Stiftungsbestimmungen zu beachten.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für jedes Verschulden.

(3) Der Kirchenvorstand ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung des Rechnungsführers sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem letzteren erteilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. Inwieweit haftet der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des Rechnungsführers wie für seine eigenen.

(4) Die Dienstaufsicht über den Rechnungsführer übt der Vorsitzende aus.

Art. 14.
II. Vermögensverzeichnis.
1. Einrichtung des Vermögensverzeichnisses.

1. das Verzeichnis der Liegenschaften (Lager- der gesamten Verwaltung des Kirchenvermögens. Auf die Aufstellung dieses Verzeichnisses, die Prüfung seiner Vollständigkeit und seine regelmäßige Berichtigung ist daher besondere Sorgfalt zu legen.

(2) Das gemäß § 10 des Gesetzes zu errichtende Vermögensverzeichnis zerfällt in

1. das Verzeichnis der Liegenschaften (Lagerbuch),
2. das Verzeichnis der Kirchenmobilien und sonstiger Gegenstände von Bedeutung (Inventarverzeichnis),

3. das Kapitalienverzeichnis.

Zu 1. Das Lagerbuch soll den Grundbesitz der Kirche, getrennt nach den einzelnen kirchlichen Instituten, Fonds und Stiftungen genau nachweisen. Bei jedem Gebäude bzw. Grundstücke ist Band und Nummer des Grundbuchblattes (sofern ein solches schon vorhanden), die Lage, die Größe, die Art der Benutzung anzugeben, insbesondere auch, ob es verpachtet, Dienstgrundstück ist usw. Hier sind auch die Rechte der Kirchengemeinde, kirchlicher Institute usw. an fremden Grundstücken zu verzeichnen, soweit sie nicht, wie Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, auf Geldleistungen gehende Reallasten im Kapitalienverzeichnis aufgeführt werden, als sonstige Reallasten, Dienstbarkeiten, wie Wegerechte, Nießbrauch, Erbbaurecht usw.,

Zu 2. In das Verzeichnis der Kirchenmobilien sind, wiederum getrennt nach den einzelnen kirchlichen Instituten usw., alle zum Kirchenvermögen gehörende Mobilien und Utensilien, z. B. hl. Gefäße, Paramente, Leinwand, Geräte, Ausschmückungsgegenstände unter genauer Bezeichnung, Beschreibung und Wertangabe einzutragen, und zwar möglichst unter Angabe des Namens der Stifter bzw. Geschenkgeber. Am Ende des Verzeichnisses sind auch alte, nicht mehr gebrauchte Mobilien u. dgl., sowie etwa in der Kirche und deren Umgebung befindliche Grabmäler, Denkmäler und sonstige Merkwürdigkeiten anzugeben. Bei beweglichen Gegenständen, die einen geschichtlichen oder Kunstwert haben, ist anzugeben, wo sie aufbewahrt werden.

Zu 3. Das Kapitalienverzeichnis hat sämtliche zum Kirchenvermögen gehörigen Wertpapiere und vermögenswerte Forderungen zu enthalten. Auch sie sind nach den einzelnen Instituten, Fonds und Stiftungen, — Kirche, Pfarrei, Küsterei, einzelne Fundationen, Kirchenbaufonds, Küstereibaufonds, Kapellenfonds — gesondert aufzuführen.

(3) Das Vermögensverzeichnis ist in einem festen Umschlag aufzubewahren.

Art. 15.

Feststellung, Fortführung und Nachprüfung des Vermögensverzeichnisses.

(1) Die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses erfolgt durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Zuziehung des Rechnungsführers. Alsdann ist es dem Kirchenvorstande vorzulegen. Dieser stellt es durch Beschluß fest. Am Schlusse des Vermögensverzeichnisses ist durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels und unter Bezugnahme auf den Feststellungsbeschluß zu bescheinigen, „daß das vorstehende Vermögensverzeichnis vollständig und richtig ist."

(2) Jede später eintretende Veränderung im Vermögensbestande muß unverzüglich an der betreffenden Stelle des Vermögensverzeichnisses eingetragen, die Anerkennung des Kirchenvorstandes herbeigeführt und das Datum der betreffenden Verhandlung dabei vermerkt werden. Für die richtige Fortführung des Vermögensverzeichnisses ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich.

(3) Sowohl der kirchlichen als der staatlichen Aufsichtsbehörde ist das Vermögensverzeichnis auf Verlangen jederzeit einzureichen. Nach einer ersten Feststellung ist der bischöflichen Behörde ohne weiteres eine beglaubigte Abschrift einzusenden.

(4) Bei jedem Wechsel im Mitgliederbestande des Kirchenvorstandes ist das Vermögensverzeichnis durch Beschluß erneut festzustellen und dieser auf dem Verzeichnis zu vermerken. Etwa sich ergebende Ersatzansprüche sind zu verfolgen.

(5) Eine zweckentsprechende teilweise Nachprüfung des Vermögensverzeichnisses ist vom Kirchenvorstande insbesondere noch vorzunehmen, wenn ein Wechsel in der Person des Rechnungsführers oder des Nutznießers einer Stelle eintritt, deren Vermögen Gegenstand des Vermögensverzeichnisses ist.

(6) Bei jeder erneuten Feststellung oder Nachprüfung ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der Schuldurkunden und Wertpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude gegen Feuer und der hl. Gefäße gegen Einbruchsdiebstahl, überhaupt alles das zu prüfen, was zur Erhaltung des vom Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

III. Rechnungswesen.

Art. 16. 1. Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr ist der kirchlichen Vermögensverwaltung das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember zugrunde zu legen.

2. Voranschlag.

Art. 17.

a) Einreichung des Voranschlags.

(1) Bis zum 1. November jedes Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag durch den Kirchenvorstand festzustellen. Der Feststellung ist ein durch den Rechnungsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aufzustellender Entwurf zugrunde zu legen. Bei mehrjähriger Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über 3 Jahre ausgedehnt werden darf, erfolgt die Feststellung bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

(2) Nach der Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 10, Abs. 3 des Gesetzes auf 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

(3) Die erfolgte Feststellung und Auslegung ist auf dem Voranschlag unter Angabe des Datums zu bescheinigen.

(4) Sodann ist der Voranschlag, erforderlichenfalls mit den dazugehörigen Unterlagen (z. B. wenn Bauarbeiten vorgesehen sind, mit den Kostenanschlägen),

a) bei Kirchen privaten Patronats nach erfolgter patronatlicher Genehmigung in zwei Ausfertigungen der bischöflichen Behörde,

b) bei Kirchen staatlichen Patronats in drei Ausfertigungen unmittelbar der staatlichen Patronatsbehörde,

c) bei patronatsfreien Kirchen in zwei Ausfertigungen unmittelbar der bischöflichen Behörde binnen 2 Wochen nach Ablauf der Auslegung einzureichen.

Art. 18.

b) Einrichtung des Voranschlags.

(1) Für jedes vom Kirchenvorstande verwaltetes Institut und für jeden im Vermögensverzeichnis besonders aufgeführten Fonds ist, soweit erforderlich, ein Voranschlag aufzustellen. Für Stiftungen gilt die Verteilung der Einkünfte in der Stiftungsurkunde oder bei einer späteren Festsetzung als Voranschlag.

(2) Der Voranschlag muß alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, im einzelnen ersichtlich machen.

(3) Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß der Fehlbetrag, falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt ist, durch Kirchensteuer aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Fehlbetrag unter besonderem Titel in die unbestimmte Einnahme als Zuschuß aus der besonders zu führenden Kirchensteuerklasse einzustellen; gleichzeitig mit dem Voranschlage ist der betreffende Umlagebeschluß einzureichen.

3. Kassen- und Rechnungsführung.

Art. 19.

a) Stellung des Rechnungsführers.

(1) Der Vorsitzende führt den Rechnungsführer in sein Amt ein und verpflichtet ihn mittels Handschlages auf die treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

(2) Dem Rechnungsführer liegt insbesondere ob:

1. die Erhebung aller Einnahmen der Kirche, sowie der mit ihr verbundenen Stellen, soweit die Einkünfte der Stellen nicht von dem jeweiligen Inhaber unmittelbar zu erheben sind; ferner die Erhebung der Einnahmen aller der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds;

2. die Leistung der Ausgaben dieser Institute;

3. die Führung der Kassenbücher (des Tagebuches, des Verzeichnisses der Wertpapiere usw., des Kollekten- und Portoverzeichnisses und gegebenenfalls des Manuals), sowie die Beschaffung Ordnung und Aufbewahrung der Rechnungsbelege;

4. die Aufstellung des Entwurfs des Vermögensverzeichnisses und des Voranschlags;

5. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen;

6. die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben;

7. die Ueberwachung der Auslosung von Wertpapieren. Für deren sorgfältige Beobachtung ist neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsitzende oder ein anderes vom Kirchenvorstande bestimmtes Mitglied verantwortlich. Die Genannten haben die Auslosungsverzeichnisse regelmäßig durchzusehen.

(3) Wo die Einsammlung der Klingelbeutelgelder und die Leerung der Gotteskästen durch einen dem Kirchenvorstand nicht angehörigen Kirchvater oder eine sonstige Vertrauensperson herkömmlich geschieht, oder durch besondere Verhältnisse geboten erscheint, kann es bei diesem Verfahren sein Bewenden behalten. Der Klingelbeutel muß verschließbar sein. Die jedesmalige Einnahme aus ihm ist von dem Rechnungsführer in Gegenwart des Einsammlers festzustellen.

(4) Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der rechnungsführende Kirchenvorsteher oder der angestellte Rechnungsführer eine Sicherheit zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab. Sie ist zu bestellen, wenn dies von der bischöflichen Behörde für erforderlich erachtet wird.

Art. 20. b) Aufbewahrung der Kasse.

(1) Der Kirchenvorstand hat für einen diebessicheren und feuerfesten Kassenbehälter zu sorgen, der an einem sicheren, durch Kirchenvorstandsbeschluß festzustellenden Orte beim Vorsitzenden oder beim Rechnungsführer aufzustellen ist.

(2) In diesem Behälter sind das bare Geld sowie die geldwerten Papiere, Hypothekeninstrumente usw. sorgfältig zu verwahren.

(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, daß die Wertpapiere bei einer für Hinterlegung von Mündelgeldern zugelassenen Stelle verwahrt werden.

(4) Hinterlegt der Kirchenvorstand die Wertpapiere nicht in dieser Weise, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere von den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen getrennt so aufbewahrt werden, daß niemals einer einzelnen Person der gleichzeitige Zutritt zu den Wertpapieren einerseits und den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinsanweisungen andererseits möglich ist.

(5) Außerdem ist, wenn es zweckmäßig erscheint, die Kasse gegen Einbruchsdiebstahl zu versichern.

(6) Der Kassen- und Wertpapierbehälter ist unter dreifachem Verschluß zu halten; den einen Schlüssel hat der Vorsitzende, den zweiten der Rechnungsführer und den dritten ein vom Kirchenvorstand hierzu bestimmtes Mitglied zu führen. Dasselbe gilt von den Reserveschlüsseln. Es ist unzulässig, daß andere als die nach vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zum Kassen- und Wertpapierbehälter führen.

(7) Eine entsprechende Sorgfalt muß auch im Aufbewahren der heiligen Gefäße, anderer Kostbarkeiten und wichtiger Urkunden angewendet werden.

(8) In der Kasse dürfen in der Regel nicht mehr als 100 RM. bar liegen gelassen werden. Von diesem Betrage kann dem Rechnungsführer durch Beschluß des Kirchenvorstandes nach Bedürfnis zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein Vorschuß gegeben werden, dessen Verwendung er nach erfolgtem Verbrauch nachzuweisen hat. Barbestände über 100 RM. müssen unverzüglich mündelsicher zum jeweils üblichen Zinsfuß angelegt werden;

soweit eine langfristige Anlegung nicht tunlich erscheint, bei einer mündelsicheren Bank oder mündelsicheren Sparkasse. Dabei ist zweckmäßig eine Vereinbarung zu treffen, durch die das Geld gegen unbefugte Abhebung gesichert wird.

Art. 21. c) Kassenbücher.

(1) Die eingehenden Gelder kommen in eine Kasse, die Kirchenkasse in weiterem Sinne.

(2) Ueber die Verwaltung dieser Kasse ist ein Tagebuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie stattgefunden haben, nach der Zeitfolge einzutragen sind. Dieses Tagebuch hat Nebenspalten für die Kassen aller vom Kirchenvorstand gemäß dem Vermögensverzeichnis gesondert zu verwaltenden Institute, Fonds und Stiftungen, wie: Kirchkasse im engeren Sinne, Pfarrei- und Küstereidotations- (Dezemablösungs-)Kasse, Fundations- und Kirchhofskasse sowie für Kirchensteuern zu enthalten, auf die die Beträge der Hauptspalte nach ihrer Zugehörigkeit zu verteilen sind.

(3) Neben dem Kassenbuch ist in größeren Kirchengemeinden ein Manual zu führen, welches die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach den Titeln des Voranschlags, enthält, auch zugleich die Ansätze des letzteren ersichtlich macht.

(4) Außerdem hat der Rechnungsführer über alle auf den Inhaber lautenden Wertpapiere ein Verzeichnis aufzustellen und sorgfältig fortzuführen. Ein zweites Exemplar ist an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Kirchenvorstandes) aufzubewahren.

Art. 22 d) Anweisungen, Quittungen.

(1) Der Rechnungsführer hat ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen anzunehmen und nur solche Ausgaben zu leisten, deren fester Betrag sich aus dem Voranschlag ergibt (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelder u. dgl.). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben, deren Betrag nur überschlägig oder gar nicht in dem Voranschlag enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden erhoben oder gezahlt werden. Der Vorsitzende hat alle seine Einnahmeanweisungen der Zeitfolge nach in einem fortlaufenden Verzeichnis zu vermerken.

(2) Auszahlungen dürfen nur gegen Ausstellung einer ordnungsmäßigen Quittung seitens des Empfangsberechtigten erfolgen, wobei der quittierte Betrag auch in Buchstaben anzugeben ist. Jede Quittung muß Ort, Datum und Grund der Zahlung enthalten und vom Empfänger unterschriftlich unter Angabe seines Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes vollzogen werden.

(3) Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so muß ein glaubwürdiger Schriftzeuge zugezogen werden, der die richtig erfolgte Zahlung und die Unterkreuzung der Quittung durch den Empfangsberechtigten als in seiner Gegenwart geschehen durch Unterschrift unter Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnortes zu bekunden hat.

(4) Auszahlungen dürfen nur im Wege des Postanweisungs- und Postscheckverkehrs bewirkt werden. Der Posteinlieferungsschein gilt als Rechnungsbeleg.

(5) Die Anweisungen, Quittungen und Posteinlieferungsscheine sind sorgfältig als Belege für die Jahresrechnung aufzubewahren.

Art. 23.

e) Voranschlagsüberschreitungen.

(1) Sobald aus der Vergleichung des Voranschlages mit dem Kassenbuch oder aus dem Manual sich ergibt, daß durch eine Ausgabe der betreffende Posten des Voranschlages überschritten werden wird, hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden zwecks Herbeiführung des erforderlichen Beschlusses des Kirchenvorstandes unverzüglich darauf aufmerksam zu machen.

(2) Die Ausgabeposten des festgesetzten Voranschlags dürfen ohne besondere Genehmigung des lastenpflichtigen Patronats nicht überschritten werden: zur Ueberschreitung um mehr als 200 RM. ist auch die Genehmigung der bischöflichen Behörde einzuholen: in dem Gesuch um Genehmigung müssen ausreichende Gründe nachgewiesen werden.

Art. 24. f) Kassenrevisionen.

(1) Der Kirchenvorstand kann sich jederzeit von dem Stande der Kasse und der Erfüllung der dem Rechnungsführer obliegenden Pflichten überzeugen.

(2) Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende zusammen mit einem vom Kirchenvorstande zu wählenden Kirchenvorsteher die Kasse unvermutet zu revidieren. Dabei haben die Revisoren zu prüfen:

a) ob der Istbestand mit dem Sollbestand übereinstimmt.

Der Istbestand, d. i. der Kassenbestand, wird festgestellt durch Zählung des in der Kasse befindlichen baren Geldes einschließlich der Sparkassenbücher, aber ausschließlich der Wertpapiere: die Sparkassengelder sind nur dann mitzuzählen, wenn sie weder bei der Einlage in Ausgabe noch bei der Abhebung in Einnahme gestellt werden, und somit die Sparkassenbücher als bares Geld rechnen. Vor Zählung des vom Rechnungsführer als Kirchengeld bezeichneten Barbestandes haben die Revisoren ihn zu fragen, ob keine weiteren kirchlichen Gelder vorhanden sind und ob sich unter den vorgelegten Geldern keine Privatgelder befinden.

Der Sollbestand wird festgestellt durch Abrechnung der gesamten Ausgabe von der Einnahme des Kassentagebuches (Journals) und der etwa geführten Nebenkassenbücher. Die Feststellung des Sollbestandes ist Sache des Rechnungsführers; jedoch haben die Revisoren sich davon zu überzeugen, daß der gemäß letztgeleater Jahresrechnung verbliebene Bestand oder Vorschuß richtig in das Einnahme- bzw. Ausgabebuch des laufenden Rechnungsjahres übernommen worden ist.

Stimmt der Istbestand mit dem Sollbestand nicht überein, so hat der Rechnungsführer die Sachlage aufzuklären. Ist ihm dies nicht möglich, so ist bei einem Minderbetrage das Fehlende vom Rechnungsführer sofort der Kasse zuzulegen, bei einem Mehrbetrage das Mehr von den Revisoren

in das Einnahmebuch zu stellen. Ueber die Rückgabe solcher Beträge hat der Kirchenvorstand erst nach Abnahme der betreffenden Jahresrechnung Entscheidung zu treffen.

b) sodann ist zu prüfen: ob die Aufrechnung des Kassentagebuches durch alle Spalten seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision richtig erfolgt ist; bei größeren Kirchenkassen genügen Stichproben;

c) ob alle Ausgaben seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision durch Quittungen belegt sind, und ob die Belege zu Ausstellungen Veranlassung geben;

d) ob überhaupt eine ordnungsmäßige Kassenverwaltung und ordentliche Buchführung statt finden. Insbesondere hat sich die Revision auch auf das vom Rechnungsführer zu führende Verzeichnis der Wertpapiere usw. zu erstrecken; dabei ist festzustellen, ob alle Wertpapier richtig verzeichnet und vorhanden sind, sowie ob Auslosungen stattgefunden haben, und was gegebenenfalls etwa gegen die Einlösung noch zu veranlassen ist.

(3) Eine entsprechende Kassenrevision ist bei jedem Wechsel in der Person des Rechnungsführers vorzunehmen.

(4) Ferner hat der Kirchenvorstand sich beim Jahresabschluß vor Prüfung der Jahresrechnung von dem richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände zu überzeugen.

(5) Ueber die jährliche unvermutete Kassenrevision sowie bei Uebergabe der Kasse an einen anderen Rechnungsführer ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Revisoren und vom Rechnungsführer bzw. von dem abgehenden und dem neuen Rechnungsführer zu unterschreiben ist. Die sonstigen vom Kirchenvorstand abgehaltenen Revisionen erfordern nur dann eine Niederschrift, wenn dabei wesentliche Bedenken gegen die Kassenführung zutage treten. Ein Muster für die aufzunehmende Niederschrift ist der Geschäftsanweisung als Anlage beigefügt.

(6) Ueber jede vom Kirchenvorstand abgehaltene Revision ist der Kirchenvorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen, und zwar falls eine Niederschrift aufgenommen ist, unter Verlesung derselben.

(7) Die Niederschriften über die jährliche unvermutete Kassenrevision, über die Kassenrevision beim Wechsel des Rechnungsführers und über sonstige Kassenrevisionen sind, gegebenenfalls unter Beifügung der Aeußerungen des Rechnungsführers, unverzüglich der bischöflichen Behörde einzureichen.

(8) Der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes bleibt es überlassen, ob weitere regelmäßige Kassenrevisionen abzuhalten sind.

Art. 25. g) Jahresrechnung.

(1) Ueber jede gesondert verwaltete Kasse ist eine eigene Jahresrechnung zu legen.

(2) Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen, und zwar im Anschluß an die Posten des Voranschlages und in Vergleichung mit dessen Ansätzen ersichtlich sein. Jede Ueberschreitung des Voranschlags ist durch Hinweis auf den betreffenden Beschluß des Kirchenvorstandes und gegebenenfalls auf die Genehmigung der bischöflichen Behörde in der Rechnung, Spalte Bemerkungen, zu rechtfertigen. Auch im übrigen ist bei Ausgaben, zu denen die Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, in der Rechnung auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen. Der An- und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Bankabrechnung zu belegen. Die Belege sind in der Reihenfolge der Eintragung in der Rechnung zu heften. Ueber die Jahreseinnahmen aus Bänkegeldern, aus dem Klingelbeutel und Gotteskasten, an Gefällen nach dem Stolgebührenreglement, aus Sammlungen und Kollekten für örtliche Bedürfnisse, sowie über die Jahresausgaben an Porto ist je ein vom Rechnungsführer aufzustellendes und vom Vorsitzenden zu beglaubigendes Verzeichnis als Beleg beizufügen.

(3) Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres vom Rechnungsführer aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Prüfung vorzulegen. Dem letzteren bleibt es überlassen, mit der Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

(4) Nach Prüfung durch den Kirchenvorstand und Erledigung der etwa von ihm gezogenen Erinnerungen ist die Jahresrechnung, bei Kirchen staatlichen Patronats über die Kirchen- und Kirchhofskasse in zwei, in allen übrigen Fällen in einem Exemplar unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung vom Kirchenvorstand an das Patronat einzureichen.

(5) Bei Kirchen staatlichen Patronats wird die Rechnung von diesem unmittelbar an die bischöfliche Behörde weitergegeben, bei Kirchen privaten Patronats an den Kirchenvorstand zurückgegeben. Letzterenfalls und bei patronatsfreien Kirchen hat der Kirchenvorstand die Jahresrechnung in einfacher Ausfertigung mit den oben genannten Unterlagen und den etwaigen Erinnerungen des Patronats bis spätestens 15. Juli der bischöflichen Behörde einzusenden.

(6) Die Urschrift der Jahresrechnung behält der Kirchenvorstand im Archiv.

Art. 26. h) Entlastung des Rechnungsführers, Auslegung der Rechnung.

(1) Nach Erledigung der von der bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen erteilt der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer die Entlastung.

(2) Danach ist die Jahresrechnung für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung auf 2 Wochen öffentlich auszulegen (§ 10, Abs. 3 des Gesetzes.)

(3) Die Entlastung und die geschehene öffentliche Auslegung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vermerkt.

(4) Die erledigten Rechnungen nebst Belegen und alle auf dieselben sich beziehenden Schriftstücke, alle Spezialrechnungen und alle nicht mehr im Gebrauch stehenden Kassenbücher müssen im Archiv aufbewahrt werden.

Art. 27. IV. Zuwendungen, Stiftungen.

(1) Falls durch Testament oder Schenkung einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Institut eine Zuwendung gemacht wird, hat der Kirchenvorstand sofort das betreffende Testament bzw. die Schenkungsurkunde unter Darlegung der Gründe, die für oder gegen die Ausschlagung sprechen, der bischöflichen Behörde zur Stellungnahme einzureichen.

(2) Zuwendungen im Betrage von über 5000 RM. bedürfen auch der Staatsgenehmigung, welche vom Kirchenvorstande bei der Regierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll, durch Vermittlung der bischöflichen Behörde zu beantragen ist. Nach Art. 6, § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. wird mit Geldstrafe bis zu 900 RM. bestraft, wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todes wegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht.

(3) Ueber jede neue Stiftung ist eine besondere Stiftungsurkunde vom Stifter oder vom Pfarrer zu entwerfen, in welcher das Stiftungsvermögen, die Bestimmung über die Verwendung der Erträge desselben und die den Empfängern dafür obliegenden Verpflichtungen genau anzugeben sind.

(4) Den Entwurf hat der Kirchenvorstand der bischöflichen Behörde zur Prüfung einzureichen, nach Vornahme der etwa nötigen Abänderungen dreimal anzufertigen und die drei Ausfertigungen mit dem Entwurf zur oberhirtlichen Bestätigung einzusenden. Von den bestätigten Stiftungsurkunden behält die bischöfliche Behörde ein Exemplar, das zweite wird dem Erzpriester zu den Archipresbyteratsakten und das dritte dem Kirchenvorstand im Archiv zugestellt.

Art. 28.

V. Anlegung der Substanzgelder.

Bei der zinsbaren Anlegung von kirchlichen Geldern ist nach den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des BGB. und der Art. 73 bis 76 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. zu verfahren.

BGB. § 1807. Die in § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (vgl. unten Art. 73 Pr. AG.);

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;

4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate, jetzt Reichsrat, zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind;

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist (vgl. unten Art. 75 PrAG.).

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sichergeit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1808. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen (vgl. unten Art. 76 PrAG.).

Preußisches Ausführungsgesetz, Art. 73. § 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt.

Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer preußischen provinzial (kommunal) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Art. 74. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer der im § 1807 BGB. bezeichneten Forderungen und Wertpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;

2. die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von einer Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Ver-

band ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen:

3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Abs. 2 bezeichneten Art;

4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preußischen Hypotheken-Aktienbank auf Grund von Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Art. 75. § 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landesgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 76. Im Falle des § 1808 BGB. kann die Anlegung von Mündelgeld bei der preußischen Zentralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse usw.) und, wenn die von einer preußischen Privatbank ausgestellten Wertpapiere durch den Bundesrat (jetzt Reichsrat) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine preußische Privatbank nach Maßgabe des Artikels 85 für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei einer ordentlichen Hinterlegungsstelle (Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 GSS. 225) findet nicht statt.

Art. 29. VI. Hypothekarische Darlehen insbesondere.

(1) Falls der Kirchenvorstand Geld auf ein Grundstück auszuleihen beabsichtigt, hat er den Antrag des Darlehnssuchers unter Angabe der Ausleihebedingungen mit den Grundbuchblatt- und Katasterauszügen über das zu beleihende Grundstück, einer amtlichen Taxe über dessen Wert und dem Nachweis der Feuerversicherung der Gebäude der bischöflichen Behörde zur Prüfung einzureichen.

(2) Werden von dieser die Ausleihebedingungen genehmigt, so hat der Kirchenvorstand einen Beschluß auf Gewährung des hypothekarischen Darlehns zu fassen, in dem Name und Wohnort des Darlehnsnehmers, die Höhe des Darlehens, die Kündigungsfrist, der Zinsfuß und die zu verpfändenden Grundstücke nach Grundbuch-Band und -Blatt anzugeben sind; in diesem Beschluß ist auch eine Vertrauensperson zum Abschluß des entsprechenden Vertrages namens der Kirchengemeinde zu bevollmächtigen. Der Vertrag über Darlehen und Hypothekenbestellung ist schriftlich abzuschließen und von dem lastenpflichtigen Patron zu genehmigen. Die Auszahlung des Darlehens darf erst nach erfolgter Eintragung der Hypothek in das Grundbuch bzw. (bei Briefhypotheken) nach Zustellung des Hypothekenbriefes erfolgen.

(3) Nach Rückvereinnahmung des Kapitals nebst sämtlichen Zinsrückständen hat der Kirchenvorstand eine löschungsfähige Quittung in Gemäßheit des § 14, Satz 2 des Gesetzes auszustellen und dem Schuldner mit dem betreffenden Hypothekenbrief gegen Quittung, die zu den Akten zu nehmen ist, auszuhändigen.

Art. 30. VII. Anleihen.

(1) Eine Anleihe darf nur für außerordentliche, dringende und wichtige Bedürfnisse aufgenommen werden. Nachdem der erforderliche Zinsen- und Tilgungsdienst sichergestellt ist, hat der Kirchenvorstand unter Angabe des Geldgebers, der Höhe und der Bedingungen der Anleihe sowie der Art der Deckung des Zinsen- und Tilgungsdienstes die Anleihe zu beschließen.

(2) Sodann ist die Genehmigung des lastenpflichtigen Patronats, in den Fällen der Art. 7, Ziff. 6, und Art. 8, Ziff. 8, auch die der bischöflichen Behörde nachzusuchen; wenn möglich, hat sich der Kirchenvorstand schon vor Abschluß des Anleihevertrages der grundsätzlichen Zustimmung der bischöflichen Behörde zu vergewissern.

(3) In dem Gesuch um Genehmigung sind die zwingenden Gründe für Aufnahme der Anleihe darzulegen; dem Gesuch sind zwei beglaubigte Abschriften des betreffenden Kirchenvorstandsbeschlusses beizufügen.

(4) Die bischöfliche Behörde besorgt nötigenfalls auch die staatliche Genehmigung.

Art. 31. VIII. Grunderwerb.

(1) Bei Erwerb eines Grundstücks hat der Kirchenvorstand zunächst durch eine Vertrauensperson das Grundbuch zwecks Klarstellung der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück, insbesondere hinsichtlich dessen Belastung mit Lasten und Beschränkungen in Abtlg. II und mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden in Abteilung III einsehen zu lassen.

(2) Wenn die Aufbringung des Kaufpreises sichergestellt ist, hat der Kirchenvorstand unter Angabe des Verkäufers und der Kaufbedingungen (wenigstens in den Hauptpunkten) sowie unter deutlicher Bezeichnung des Grundstückes nach Grundbuch-Band und -Blatt den Ankauf zu beschließen. In dem Beschluß ist auch eine Vertrauensperson zum Abschluß des Kaufvertrages und zur Vornahme der Auflassung namens der Kirchengemeinde vor dem Grundbuchamt zu bevollmächtigen. Der Kaufvertrag ist vorbehaltlich der Genehmigung der bischöflichen Behörde und der etwa erforderlichen staatlichen Genehmigung in gerichtlicher und notarieller Beurkundung abzuschließen.

(3) Sodann ist die Genehmigung der bischöflichen Behörde nachzusuchen; wenn möglich, hat der Kirchenvorstand sich schon vor Abschluß des Kaufvertrages der grundsätzlichen Zustimmung der bischöflichen Behörde zu vergewissern.

(4) In dem Gesuch um Genehmigung sind die Gründe für den Erwerb ausführlich darzulegen, und ist das Vorhandensein des Kaufpreises nachzuweisen; dem Gesuch sind beizufügen:

1. zwei beglaubigte Abschriften des Kirchenvorstandsbeschlusses über den Kauf;
2. zwei Ausfertigungen des Kaufvertrages;
3. eine Grundbuchblatt-Abschrift aus neuester Zeit;
4. die katasteramtlichen Grund- und Gebäudesteuerauszüge nebst Handzeichnung.

(5) Die bischöfliche Behörde besorgt nötigenfalls auch die staatliche Genehmigung.

(6) Von der Mitteilung des Grundbuchamtes über die erfolgte Eigentumseintragung ist der bischöflichen Behörde Abschrift einzusenden.

Art. 32. IX. Verwaltung der Grundstücke.

(1) Die kirchlichen Grundstücke unterliegen an sich dem allgemeinen Buchungszwang nicht: sie erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt.

Der Kirchenvorstand hat, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen, zwecks Sicherung des kirchlichen Eigentums gegen Verdunkelung usw. darauf bedacht zu sein, daß alle kirchlichen Grundstücke möglichst in das Grundbuch eingetragen werden.

(2) Falls nicht die Eintragung des kirchlichen Instituts, dem das Grundstück eigentlich gehört, als Eigentümerin erreicht werden kann, ist darauf zu halten, daß es wenigstens in Klammern dem Namen der formell als Eigentümerin eingetragenen Kirchengemeinde beigefügt wird.

Art. 33.

X. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

(1) Die Vermietung und Verpachtung von Kirchengrundstücken darf nur durch schriftlichen Vertrag, mit Genehmigung des lastenpflichtigen Patronats und der bischöflichen Behörde geschehen (Verordn. Nr. 162, II). Der Pfarrer kann die Widmut ohne Hinzuziehung des Kirchenvorstandes verpachten (§ 800 ALR. II, 11); nur wenn der Vertrag auch für den Amtsnachfolger gelten soll, ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes und des lastenpflichtigen Patronats erforderlich; in jedem Falle ist auch vom Pfarrer die Genehmigung der bischöflichen Behörde einzuholen.

(2) Die Verpachtung von Kirchacker hat, falls nicht die Umstände etwas anderes anraten, öffentlich an den zu erfolgen, der in Anbetracht aller Verhältnisse das Meistgebot abgegeben hat (§ 669 ALR. II, 11). In den Bietungsbedingungen ist ein Mindestpreis anzugeben, unter dem nicht geboten werden darf. Den Zuschlag hat sich der Kirchenvorstand an einen der drei Bestbietenden vorzubehalten.

(3) Für die Pachtverträge sind bei der „Schles. Volkszeitung" erhältliche Formulare pflichtmäßig zu verwenden. Der Pachtvertrag ist unter Vorbehalt der Genehmigung der bischöflichen Behörde und des lastenpflichtigen Patrons abzuschließen und nach Genehmigung durch letzteren unverzüglich der bischöflichen Behörde einzureichen. Für diese ist eine beglaubigte Abschrift als Aktenexemplar beizufügen.

(4) Erst nach Rückempfang des genehmigten Pachtvertrages darf der Verpächter das verpachtete Grundstück dem Pächter übergeben, widrigenfalls er für alle aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsende Nachteile haftbar ist.

Art. 34.

XI. Verwaltungen von Holzungen.

Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die unter seiner Verwaltung stehenden Holzungen gehörig beaufsichtigt, nach den Regeln der Forstordnung bewirtschaftet und die abgeholzten Flächen ordnungsmäßig wieder aufgeforstet werden. Bei der Niederlegung von Holzungen und beim Verkauf von Stammholz ist vorher die Genehmigung der bischöflichen Behörde nachzusuchen. Das aus dem Verkauf von Stammholz erlöste Geld ist als zum Substanzvermögen gehörig nach Abzug der Wiederaufforstungskosten zinsbar anzulegen.

Art. 35.

XII. Veräußerung von Kirchengut.

(1) Zu jeglicher „Veräußerung" von Kirchengut im weiten Sinne des kanonischen Rechts ist erforderlich:

1. die schriftliche Schätzung des zu veräußernden Gegenstandes durch zuverlässige Sachverständige;
2. eine gerechte Ursache, d. i. eine dringende Notwendigkeit oder ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche oder ein frommer Zweck;
3. die Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Oberen (vgl. vorsteh. Art. 7 und 8);
4. daß der Gegenstand nicht zu einem niedrigeren Preise veräußert wird, als in der Schätzung (s. oben Ziffer 1) angegeben ist;
5. daß die Veräußerung, falls nicht die Umstände etwas anderes anraten, öffentlich an den erfolgt, der in Anbetracht aller Verhältnisse das Meistgebot abgegeben hat.

(2) Kann die Veräußerung eines Grundstücks, z. B. als Baugelände, nicht mehr vermieden werden, so ist darauf zu dringen, daß ein anderes, alles in allem gleichwertiges Grundstück in Tausch gegeben wird. Mit dem Erlös aus einem Grundstücksverkauf ist möglichst ein anderes, zweckmäßiges Grundstück zu erwerben.

Art. 36. XIII. Kirchliche Bauten (vgl. Verordn. 317, V).

(1) Zwecks Vermeidung größerer Ausgaben für bauliche Unterhaltung hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, daß Bauschäden an den kirchlichen Gebäuden unverzüglich ausgebessert werden. Jedenfalls hat der Vorsitzende zusammen mit 2 Mitgliedern des Kirchenvorstandes nach Einladung des lastenpflichtigen Patrons alljährlich im April sämtliche Baulichkeiten, insbesondere die Kirchen, Kapellen, sowie deren Zubehör (Glocken, Blitzableiter, Orgel, Heizungsanlage u. dgl.) einer genauen Nachprüfung zu unterwerfen und über den Befund dem Kirchenvorstande in einer besonderen Sitzung Bericht zu erstatten.

(2) Im Geltungsbereich des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750, Art. 11, und des Edikts von Güntersblum vom 14. Juli 1793, Nr. V (vgl. Sammlung der Verordn. S. 545 7), also in Schlesien ausschließlich der Oberlausitz, haben die Pfarrer an den Pfarrgebäuden alle Reparaturen vorzunehmen, die sie ohne bare Auslagen und durch ihre eigenen Leute bestreiten können.

(3) Im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts sind an den Gebäuden, an welchen dem Pfarrer oder einem Kirchenbedienten als Stelleninhaber der Nießbrauch zusteht, die kleinen Reparaturen, das heißt solche, die entweder gar keine baren Auslagen erfordern, oder deren Kosten, einzeln genommen, für den Pfarrer nicht mehr als 9 RM., für den Kirchenbedienten nicht über 3 RM. betragen, von den Nutznießern auf eigene Kosten auszuführen. Außerdem sind die Nutznießer verpflichtet, Türen, Fenster, Oefen, Schlösser und andere innere Pertinenzstücke der Gebäude auf eigene Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag zu unterhalten, jedoch nicht neu zu beschaffen (vgl. § 784 bis 786 Tit. 11 Teil II ALR. Art. 89 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB.).

(4) Sonstige nicht erhebliche Wiederherstellungsarbeiten (vgl. Artikel 8, Ziffer 5) an kirchlichen Gebäuden hat der Kirchenvorstand nach besonderem Beschluß auf Kosten der Kirchenkasse ausführen zu lassen, soweit nicht ein Dritter verpflichtet ist. Falls dadurch der Voranschlag überschritten wird, ist zuvor die Genehmigung des lastenpflichtigen Patrons und der bischöflichen Behörde einzuholen.

(5) Wird eine erhebliche Instandsetzung oder ein Neubau notwendig, so hat der Kirchenvorstand zunächst, möglichst im Einvernehmen mit dem lastenpflichtigen Patron, unverbindliche Bauzeichnungen und Kostenanschläge durch Sachverständige fertigen zu lassen, unter Zugrundelegung eines bestimmten Kostenanschlages einen Beschluß über die Bauausführung und über die Aufbringung der Baumittel zu fassen, dazu die formelle Genehmigung des Patrons zu erwirken und sodann den Beschluß in zweifacher Ausfertigung mit Kostenanschlag, Bauzeichnung und patronatlicher Genehmigung unter Nachweis der erforderlichen Mittel der bischöflichen Behörde zur Genehmigung einzureichen.

(6) Entstehen Streitigkeiten zwischen den Bauinteressenten über die Ausführung des Baues, seine Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und Art der Bauausführung oder über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten sowie über deren Verteilung, so hat der Kirchenvorstand der bischöflichen Behörde darüber Bericht zu erstatten und nach deren Stellungnahme beim Regierungspräsidenten, bzw. bei Küsterschulhäusern bei der Schulaufsichtsbehörde den Erlaß eines Baubeschlusses (Interimistikum) zu beantragen (vgl. Gesetz vom 24. 11. 1925, betr. Anordnung kirchl. Neu- und Reparaturbauten in den kath. Diözesen, BC. 783, 286; bzw. §§ 49, 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für Küsterschulhäuser). Der ergangene Baubeschluß ist unverzüglich der bischöflichen Behörde mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes einzureichen.

(7) Falls der Regierungspräsident bzw. die Schulaufsichtsbehörde eine Beschlußfassung überhaupt ablehnt (z. B. weil es sich um ein staatliches Patronat handelt), oder falls es sonst zweckmäßig erscheint, kann der Kirchenvorstand bei Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung des betreffenden kirchlichen Gebäudes obliegt, auch ohne daß ein Baubeschluß vorliegt, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben (vgl. Art. 1, Abs. 3, bzw. § 47, Abs. 3 der genannten Gesetze). Auch darüber ist aber zuvor der bischöflichen Behörde zu berichten.

(8) Bei allen Neu- und erheblichen Reparaturbauten ist eine Bauabnahme durch einen Bausachverständigen notwendig, zu welcher der Kirchenvorstand den Bauunternehmer, den etwaigen Nutznießer des Gebäudes und bei Privatpatronaten auch den Patron zuzuziehen hat. Die Kosten fallen der Kirchenkasse zur Last, bei deren Leistungsunfähigkeit sind sie wie die übrigen Baukosten aufzubringen. Bei Kirchen staatlichen Patronats verbleibt es wegen der Abnahme des Baues bei den Anordnungen der Bezirksregierung. In jedem Falle hat der Kirchenvorstand die Bauabnahme bzw. die Uebernahme des vollendeten Baues der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

Art. 37. XIV. Versicherung der kirchlichen Gebäude.

(1) Sämtliche kirchlichen Gebäude sowie kirchliche Pertinenz- und Inventarstücke sind bei einer staatlich genehmigten Feuerversicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr auf Kosten der Kirchenkasse zu versichern, soweit diese leistungsfähig ist.

(2) Ist sie dazu nicht leistungsfähig, so ist die Versicherung der Gebäude auf denjenigen Teil zu beschränken, welchen die Gemeinde baulich zu unterhalten hat, das heißt in der Regel bei städtischen Gebäuden auf zwei Drittel, bei ländlichen auf zwei Drittel des Gebäudewertes; dazu tritt der volle Wert der Hand- und Spanndienste.

(3) Wenn in diesem Falle der Privatpatron seinen Teil nicht versichert, ist möglichst eine Vereinbarung mit ihm dahin zu treffen, daß er an der Brandentschädigung keinen Teil hat. Die Versicherungsprämie ist durch Kirchensteuern von den Gemeindemitgliedern aufzubringen und in der Kirchensteuerkassenrechnung besonders nachzuweisen.

Art. 38. XV. Prozesse.

(1) Müssen Rechtsansprüche für Kirchengemeinde, Kirche, Pfarrei, Küsterei usw. im ordentlichen Prozeßwege oder im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden, so hat dies der Kirchenvorstand unter ausführlicher Darstellung des Sachverhalts und Angabe der Beweismittel vor Klageerhebung der bischöflichen Behörde mitzuteilen. Nach Eingang der Information der bischöflichen Behörde ist gegebenenfalls die Zustimmung des lastenpflichtigen Patrons zur Prozeßführung einzuholen.

(2) Falls der Wert des Streitgegenstandes 500 RM. übersteigt, ist in der Regel in erster Instanz das Landgericht zuständig und muß ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt durch den Kirchenvorstand zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden.

(3) Wird die Kirchengemeinde verklagt, so muß der bischöflichen Behörde davon sofort Anzeige gemacht und, wenn die Frist bis zum Klagetermin es erlaubt, die Klage mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes zwecks Erteilung etwaiger Information übermittelt werden.

(4) Jedes im Prozeß ergangene Urteil ist gleichfalls der bischöflichen Behörde zur Kenntnisnahme einzusenden. Die Frist für die Einlegung der Rechtsmittel (Berufung, Revision) beträgt einen Monat, im Verwaltungsstreitverfahren 2 Wochen, vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet.

(5) Die Kirchengemeinden sind nach § 8, Nr. 4 des Preuß. Gerichtskosten-Gesetzes von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit, wenn nach dem vom Regierungspräsidenten unter Uebersendung des laufenden Voranschlages einzuholenden Zeugnis die Einnahmen, ohne den Kirchensteuerzuschuß, die Ausgaben nicht übersteigen (vgl. Veröffentl. 314, V). Im übrigen sind die Kosten aus der Kirchenkasse zu zahlen und bei deren Unvermögen von den Eingepfarrten aufzubringen.

Art. 39. XVI. Postsendungen.

(1) Der Kirchenvorstand kann Postsendungen dienstlicher Art in der linken oberen oder unteren Ecke der Aufschriftseite mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" und mit dem Amtssiegel (Stempel oder Siegelmarke) versehen und an die Privatpersonen unfrankiert senden; dann haben diese das einfache Porto zu zahlen.

(2) An Behörden sind Postsendungen stets zu frankieren; auch sie sind aber mit dem genannten Vermerk und dem Amtssiegel zu versehen.

(3) Eine nachträgliche Erstattung der Portovauslagen im Verkehr mit dem fiskalischen Patronat und den Staatsaufsichtsbehörden ist nach Maßgabe der VO. Nr. 708, 39, möglich.

Art. 40.

C. Gemeindeverbandsvertretungen.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Geschäftsführung der Verbandsvertretungen sinngemäße Anwendung.

(2) Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuß bestellen. Dieser vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung soll auch zum Vorsitzenden des Ausschusses bestellt werden.

(3) Der Ausschuß beschließt in Sitzungen, zu denen sämtliche Mitglieder einzuladen sind. Der Vorsitzende hat die Sitzung einzuberufen, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte dienlich ist, ferner dann, wenn ein Ausschußmitglied es schriftlich beantragt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; es muß ein Sitzungsbuch geführt werden.

(4) Willenserklärungen der Verbandsvertretungen und des Ausschusses müssen, wenn sie verpflichten sollen, vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Verbandes abgegeben werden. Der Beschluß der Verbandsvertretungen und des Ausschusses ist in der Urkunde anzuführen.

(5) Der Beschluß der Verbandsvertretung über die Bestellung des Ausschusses und die Namen seiner Mitglieder sind der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Breslau, den 27. November 1928.

Der Fürstbischof:

D. Kard. Bertram.

Anlage.

Muster einer Kassenrevisionsverhandlung.

Verhandelt N., den . . . . . 19 ..

In Gemeinschaft mit dem von dem Kirchenvorstande durch Beschluß vom . . ten . . . . 19 .. hierzu erwählten Kirchenvorsteher . . . . . nahm der unterzeichnete Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemäßheit des Artikels 19 Nr. 2 der Geschäftsanweisung vor . . . . . am heutigen Tage eine unvermutete Revision der Kirchenkasse (einschließlich aller übrigen von dem Kirchenvorstande verwalteten Fonds) vor.

Der Rechnungsführer wurde zunächst veranlaßt, den Barbestand vorzuzeigen. Letzterer befand sich abgesondert von der Privatkasse des Rechnungsführers in

1. . . . . .

2. . . . . .

vor und wurde, wie folgt, gezählt:

(Hier sind die Geldsorten einzeln anzugeben).	. . . . M. . . . Pf. . . . . M. . . . Pf. . . . . M. . . . Pf.
Summe des Bestandes	. . . M. . . . Pf.

Außerdem wurden die Sparkassenbücher [1]) der . . . . Sparkasse zu . . . . Nr. . . vorgelegt (aus dem Kassenbehälter genommen und geprüft), dieselben lauten z. Zt. über . . . . M. . . Pf. geschrieben . . . . . .

---

[1]) Wenn die Bestände bei einer anderen Kasse als einer öffentlichen Sparkasse niedergelegt sind, so ist dieselbe unter entsprechender Aenderung des Formulars anzugeben. Der Regel nach sollen Sparkassenbücher u. dgl. im Kassenbehälter aufbewahrt werden.

Hierauf wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen im Kassenbuche, insbesondere derjenigen über die Einnahmen, geprüft, und die Buchungen Posten für Posten mit den Belegen und den auf Grund des Artikels 18 — letzter Abschnitt — geführten Kontrollverzeichnis verglichen [1]).

Hierbei fand sich nichts Wesentliches — Folgendes zu bemerken: . . . . . .

Demnächst wurden die Einnahmen und Ausgaben des Kassenbuches bis zum heutigen Tage abgeschlossen wie folgt:

Die Einnahmen einschließlich des Barbestandes aus der vorjährigen Rechnung betragen . . . M. . . Pf.

Die Ausgaben (einschließlich etwaiger Mehrausgabe aus der vorjährigen Rechnung) betragen . . . M. . . Pf.

Ergibt Sollbestand . . . M. . . Pf.

welcher mit dem obigen Barbestand übereinstimmt — nicht übereinstimmt —, worüber der Rechnungsführer folgende Aufklärung gibt: . . . . . .

Schließlich wurde auch das vom Rechnungsführer geführte Verzeichnis der Wertpapiere dahin geprüft, ob die letzteren richtig verzeichnet und sämtlich vorhanden sind, ob Auslosungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa infolge derselben noch zu veranlassen ist. Hierbei fand sich nichts Wesentliches — das Nachstehende — zu bemerken.

. . . . . .

. . . . . .

Vor der Unterschrift gab der Rechnungsführer noch die Erklärung ab daß er andere als die im vorstehenden Barbestande aufgeführten Kirchengelder nicht hinter sich habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

N. N.
Rechnungsführer.

Geschlossen, wie oben.

N. N. — N. N.
Vorsitzender — Mitglied
des Kirchenvorstandes.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

J. A.:
Blaeschke.

Lukaszczyk.

Die vorstehende Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Breslau preußischen Anteils wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiermit veröffentlicht.

Oppeln, 21. Dezember 1928.

Der Regierungspräsident.

[1]) Ebenso ist zu prüfen, ob die Beträge, welche nach den Revisionsnotaten der letzten Rechnung einzunehmen oder abzugeben waren, eingenommen bzw. ausgegeben sind. Das Protokoll möge dies erwähnen.

Druck: Buchdruckerei und Verlag der „Oppelner Zeitung" in Oppeln.